

Vorlage an den Landrat

Ausgabenbewilligung für die Entrichtung von Betriebsbeiträgen an den Verein «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB» für die Jahre 2025–2028

2024/541

vom 3. September 2024

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Kanton Basel-Landschaft schliesst mit dem sozialpartnerschaftlich getragenen Verein «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB» seit 2017 Leistungsvereinbarungen zum Schutz der Arbeitsbedingungen im Baugewerbe ab. Für die laufende Leistungsvereinbarung von Juli 2021 bis Ende 2024 (3,5 Jahre) bewilligte der Landrat einen Betriebsbeitrag von 3'450'979 Franken (inkl. MwSt.) resp. von 985'994 Franken pro Jahr. Nach Abzug der Kosten für die Durchführung einer externen Evaluation resultiert ein bewilligter Jahresbeitrag des Kantons Basel-Landschaft an die AMKB in der Höhe von 972'531 Franken (inkl. MwSt.).

Zwecks einer auf den 1. Januar 2025 neu abzuschliessenden vierjährigen Leistungsvereinbarung mit der AMKB beantragt der Regierungsrat dem Landrat mit dieser Vorlage eine Ausgabenbewilligung für die Jahre 2025–2028 (inkl. MwSt.) im Umfang von insgesamt 3'490'124 Franken (pro Jahr: 872'531 Franken). Die Reduktion bei der Abgeltung in der Höhe von 100'000 Franken pro Jahr erfolgt in Umsetzung einer Entlastungsmassnahme im Rahmen der Finanzstrategie 2025–2028.

Der konkrete Inhalt der neuen Leistungsvereinbarung wird im Rahmen der laufenden Vertragsverhandlungen definiert, wobei künftig auf Leistungen, denen die Evaluation keine wesentliche direkte Wirkung oder nur eine geringe präventive Wirkung attestiert hat, ebenso verzichtet werden soll wie auf Leistungen, bezüglich derer sich die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene in der Zwischenzeit verändert haben. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die AMKB trotz der beschlossenen Kürzung auch mit den bestehenden Mitteln Leistungen erbringen kann, die über die ganze Periode gesehen einen gleich hohen oder sogar höheren Wirkungsgrad im Sinne der kantonalen Gesetzgebung erzielen kann.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	3
2.3.1.	<i>Leistungsvereinbarung AMKB Juli 2021–2024</i>	3
2.3.2.	<i>Evaluation der Leistungsvereinbarung AMKB (Juli 2021–2024)</i>	4
2.3.3.	<i>Kantonale Finanzstrategie 2025–2028</i>	4
2.3.4.	<i>Würdigung durch den Regierungsrat</i>	5
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	5
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	6
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	6
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	7
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	8
3.	Anträge	8
3.1.	Beschluss	8
4.	Anhang	8

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Der sozialpartnerschaftlich getragene Verein «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB» erbringt seit 2017 im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft Leistungen im Bereich der Arbeitsmarktkontrollen. Die aktuelle [Leistungsvereinbarung mit der AMKB](#) (LV AMKB) hat eine Laufzeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2024 und basiert auf dem per 1. Juli 2021 zeitgleich in Kraft getretenen revidierten Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA; [SGS 814](#)) sowie dem neuen Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG; [SGS 815](#)).

Die Finanzierung der Beiträge für die geltende LV AMKB wurde mit der Vorlage [2021/175](#) beantragt und am 20. Mai 2021 vom Landrat beschlossen. Für die dreieinhalbjährige Laufzeit der LV AMKB wurde ein Beitrag von 3'450'979 Franken (inkl. MwSt.) bewilligt (pro Jahr: 985'994 Franken). Nach Abzug der Kosten für die Durchführung einer externen Evaluation resultiert ein bewilligter Jahresbeitrag des Kantons Basel-Landschaft an die AMKB von 972'531 Franken (inkl. MwSt.).

Mit Blick auf das Auslaufen der bestehenden LV AMKB per Ende 2024 und eine neue Leistungsvergabe ab 1. Januar 2025 wurde in Zusammenarbeit mit der Zentralen Beschaffungsstelle (ZBS) ein «Request for Information» (RFI) durchgeführt. Beim RFI handelt es sich um eine dem Beschaffungsprozess vorgelagerte Marktabklärung, deren Ziel es ist, zeitlich und finanziell aufwändige öffentliche Ausschreibungen dort zu vermeiden, wo mangels weiterer Marktteilnehmer keine Konkurrenz besteht. Als einzige Bewerberin, welche die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, machte die AMKB mit Schreiben vom 25. Januar 2024 eine entsprechende Eingabe. Gemäss Einschätzung der ZBS darf von einem fehlenden Anbietermarkt ausgegangen werden, weswegen die Notwendigkeit zur Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung nicht gegeben ist. Im Rahmen des freihändigen Verfahrens sind gegenwärtig Verhandlungen mit der AMKB zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung für die Jahre 2025–2028 im Gang.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine Ausgabenbewilligung für die Entrichtung von Betriebsbeiträgen an den Verein AMKB für die Jahre 2025–2028 (inkl. MwSt.) im Umfang von insgesamt 3'490'124 Franken (pro Jahr: 872'531 Franken).

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Leistungsvereinbarung AMKB Juli 2021–2024

Inhalt der geltenden LV AMKB sind diverse Leistungen zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen im Baugewerbe. Grundlage dafür bilden [§ 9 GSA](#) für die Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventionsmassnahmen sowie [§ 17 FLAMAG](#) für weitere Leistungen. Die LV AMKB hält jeweils pro Leistung die entsprechenden Ziele, Indikatoren, die zu erfüllenden Standards sowie das Vorgehen bei Schlechterfüllung fest, sofern die Bezahlung nicht ohnehin an die erbrachte Leistungsmenge (Anzahl Kontrollen) geknüpft ist. Folgende Leistungen werden gegenwärtig von der AMKB erbracht:

- Schwarzarbeitskontrollen im ganzen Baugewerbe;
- Submissionskontrollen gegen missbräuchliche Arbeits- und Lohnbedingungen im öffentlichen Beschaffungswesen;
- Hygienekontrollen, insbesondere Überprüfung der sanitären Verhältnisse vor Ort;
- Unterkunftskontrollen im Sinne einer Überprüfung, ob die den entsandten Arbeitnehmenden am Einsatzort gewährten Unterkünfte dem üblichen Standard bezüglich Hygiene und Komfort genügen;
- Baustellenbesuche zwecks Informationsbeschaffung und Grundlage für die Durchführung von risikoorientierten Arbeitsmarktkontrollen;

- Prävention durch Information und Beratung von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie mittels entsprechender Informationskampagne.

2.3.2. *Evaluation der Leistungsvereinbarung AMKB (Juli 2021–2024)*

In Ziff. 3.2.7 der geltenden LV AMKB wurde vereinbart, dass der Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2023 in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der AMKB eine Evaluation bezüglich Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen durchführt. Auf dieser Grundlage wurde die Egger, Dreher & Partner AG mit der Durchführung einer Evaluation der Leistungen der AMKB beauftragt.

Der Schlussbericht «Evaluation der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft erbrachten Leistungen seitens der AMKB» vom 8. September 2023 kommt zusammenfassend zum Schluss, dass

- die Kontrollprozesse der AMKB geeignet dafür sind, die Kontrollen risikoorientiert durchzuführen bzw. mit den eingesetzten Ressourcen mehr Verstösse aufzudecken, als dies bei einer zufälligen Auswahl der Kontrollobjekte der Fall wäre;
- erwartet werden darf, dass die pro Kontrolle direkt erzielten Wirkungen, d. h. die Fähigkeit viele Verstösse mit der gegebenen Anzahl Kontrollen aufzudecken, gut sind;
- die der Spartenrechnung der AMKB zugrundeliegenden Aufwände anhand der Arbeitszeiterfassung unabhängig nachprüfbar und plausibel sind und
- keine unzulässigen oder unplausiblen internen Verrechnungen von Aufwänden festgestellt worden sind.

Bezüglich der direkten und präventiven Wirkung der einzelnen Leistungsbereiche hält der Evaluationsbericht fest, dass

- die Effektivität der Schwarzarbeitskontrollen überdurchschnittlich ist, weil der Anteil der identifizierten mutmasslichen Verstösse an allen durchgeführten Kontrollen höher ist als in den meisten Kantonen;
- den Submissionskontrollen zwar eine potenzielle Präventivwirkung zukommt, ihre direkte Wirkung im Sinne der Aufdeckung und Beseitigung von Missständen indes als sehr gering einzustufen ist, da im Jahr 2022 nur ein einziger marginaler Verstoss aufgedeckt worden ist;
- von den Hygienekontrollen kaum präventive Effekte ausgehen;
- in keiner der im Jahr 2022 durchgeführten Unterkunftskontrollen ein Verstoss festgestellt worden ist;
- neben den direkten Wirkungen von Baustellenbesuchen deren indirekte Präventionswirkung wichtig ist und diesbezüglich in Sachen Sichtbarkeit der AMKB sowie Kommunikation Optimierungen erzielt werden könnten;
- im Bereich der Information und Prävention ein Konzept auszuarbeiten ist, welches unter anderem auch die präventive Wirkung der Kontrollen der AMKB verbessert.

2.3.3. *Kantonale Finanzstrategie 2025–2028*

Die Erfolgsrechnung 2023 des Kantons Basel-Landschaft weist im Gesamtergebnis ein Defizit von 94 Millionen Franken auf. Treiber finden sich sowohl auf der Ertragsseite als auch bei den Ausgaben. Um die Schuldenbremse einzuhalten, hat der Regierungsrat die Finanzstrategie 2025–2028 definiert und begegnet der Situation mit verschiedenen Entlastungsmassnahmen. Der Regierungsrat sieht im Rahmen der Finanzstrategie 2025–2028 auch Einsparungen im Leistungseinkauf in der auf den 1. Januar 2025 neu abzuschliessenden Leistungsvereinbarung mit der AMKB vor. Er hat dafür in der 2. Lesung des AFP 2025–2028 einen Entlastungsbetrag von insgesamt 400'000 Franken eingestellt.

Die Ausgabenbewilligung für die Entrichtung von Betriebsbeiträgen an die AMKB für die Jahre 2025–2028 ist folglich im Vergleich zur aktuellen Leistungsperiode um jährlich 100'000 Franken zu reduzieren:

Ausgabenbewilligung	LV 2021–2024 (Laufzeit: 3,5 Jahre)	LV 2025–2028 (Laufzeit: 4 Jahre)	Entlastungsbetrag Finanzstrategie 2025–2028
Jahresbeitrag inkl. MwSt. <u>und</u> Evaluation	CHF 985'994.00		
Jahresbeitrag inkl. MwSt. <u>ohne</u> Evaluation	CHF 972'531.00	CHF 872'531.00	
Entlastungsbetrag pro Jahr inkl. MwSt.			CHF 100'000.00
Entlastungsbetrag über Laufzeit von 4 Jahren inkl. MwSt.			CHF 400'000.00

Tabelle: Jahresbeiträge an die AMKB und Entlastungsbetrag gemäss AFP 2025–2028

2.3.4. Würdigung durch den Regierungsrat

Die kantonale Gesetzgebung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt dient der Förderung eines fairen Wettbewerbs, der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts sowie der Verhütung und Bekämpfung von Schwarzarbeit und von missbräuchlichen Arbeits- und Lohnbedingungen.¹ Die für die kommenden vier Jahre einzukaufenden Leistungen haben einen substantiellen Beitrag zur Erreichung dieser sozialpolitischen Zielsetzungen zu leisten.

Im Sinne eines zielgerichteten Leistungseinkaufs plant der Regierungsrat unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse sowie in Umsetzung der vorgesehenen finanziellen Entlastungsmassnahme Anpassungen beim Abschluss der Leistungsvereinbarung 2025–2028. Dabei ist vorgesehen, inhaltliche Schwerpunkte bei den Leistungsbereichen der Baustellenbesuche, der Schwarzarbeitskontrollen sowie – unter konzeptionell geschärften Bedingungen – der Information und Prävention zu setzen. Künftig soll auf Leistungen, denen die Evaluation keine wesentliche direkte Wirkung oder nur eine geringe präventive Wirkung attestiert hat, verzichtet werden. Auch gilt es, die Vergabe von Leistungsbereichen hinsichtlich ihrer gesetzlichen Grundlagen zu prüfen. Bezüglich des Leistungsbereichs der Hygienekontrollen lässt sich schon heute festhalten, dass die neue Bauarbeitenverordnung (BauAV; [SR 832.311.141](#)) diese Aufgabe der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) zuweist und diese nicht mehr Teil einer neuen Leistungsvereinbarung sein kann. Dies wurde der AMKB kommuniziert und von ihr zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Leistungsvereinbarung sah einen Entschädigungsrahmen für Hygienekontrollen von jährlich maximal 75'000 Franken vor.

Durch die Fokussierung auf die skizzierten Kernbereiche und eine verstärkte Kontrolltätigkeit geht der Regierungsrat trotz des tieferen Kantonsbeitrags über die ganze Periode gesehen nicht von einer Einbusse des Wirkungsgrads im Sinne der kantonalen Gesetzgebung aus.

Der Regierungsrat hat gestützt auf dieses Ergebnis und auf den durchgeführten RFI die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beauftragt, Verhandlungen mit der AMKB zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung für die Jahre 2025–2028 aufzunehmen.

2.4. **Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung**

Der vorliegende RRB stützt sich ab auf die Mittelfristplanung gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027, LFP 7 «Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit»: Diese umfasst unter dem Titel «Arbeitsmarktkontrolle unter neuen Voraussetzungen» die Absicht des Regierungsrats, auf Basis des oben

¹ Vgl. [§ 2 Abs. 1 GSA](#) und [§ 2 Abs. 1 FLAMAG](#).

unter Ziff. 2.3.2 erwähnten Evaluationsberichts im Jahr 2024 eine neue Leistungsvereinbarung für den Zeitraum 2025 bis 2028 abzuschliessen.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Rechtsgrundlagen für die Erneuerung einer Leistungsvereinbarung mit der AMKB bilden [§ 9 GSA](#) (Beauftragung) und [§ 17 FLAMAG](#) (Abgeltung von weiteren Leistungen).

Die Zuständigkeit des Landrats für die Ausgabenbewilligung stützt sich auf § 38 Abs. 1 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; [SGS 310](#)). Gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)) unterstehen Beschlüsse des Landrats über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken dem fakultativen Finanzreferendum.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

Siehe Ziff. 2.5 (§ 33 Abs. 2 FHG)			
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)			
X	Neu	Gebunden	X Einmalig Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: 2201	Kt: 3635	Kontierungsobj.:	502251 502252 502254
Verbuchung	X Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			3'490'124	

Investitionsrechnung

Ja Nein

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2025	2026	2027	2028	Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand	2201	36	872'531	872'531	872'531	872'531	3'490'124
A	Bruttoausgabe	2201		872'531	872'531	872'531	872'531	3'490'124
E	Beiträge Dritter*		46					
	Nettoausgabe							

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben sind im AFP 2025–2028 (Stand 2. Lesung) gleichlautend enthalten.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Im Bereich der Schwarzarbeitskontrollen übernimmt der Bund gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA; [SR 822.41](#)) 50 % der Lohnkosten abzüglich der Gebühren- und Busseneinnahmen. Unter Berücksichtigung, dass die heutigen Leistungsvorgaben (jährlich 300 Schwarzarbeitskontrollen) in der neuen LV-Periode fortgeführt werden und auch die Gebühren- und Busseneinnahmen in bisheriger Höhe ausfallen, kann für die Vertragslaufzeit 2025–2028 pro Kalenderjahr mit Einnahmen von rund 115'000 Franken in Form von Bundesbeiträgen gerechnet werden.

Damit kommt über die Laufzeit der Leistungsvereinbarung 2025–2028 hinweg die Belastung des Kantons voraussichtlich auf netto 3'030'124 Franken zu stehen (3'490'124 Franken – 460'000 Franken [CHF 115'000 x 4]).

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Die Eigenleistungen des Kantons Basel-Landschaft bewegen sich im Rahmen der bestehenden administrativen und aufsichtsrechtlichen Begleitung und Unterstützung der AMKB.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

LFP 7	«Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit». Die Mittelfristplanung umfasst unter dem Kapitel «Arbeitsmarktkontrolle unter neuen Voraussetzungen» (siehe Seite 44 AFP 2024–2027, LRV 2023/397) die Absicht des Regierungsrats, auf Basis des oben unter Ziff. 2.3.2 erwähnten Evaluationsberichts im Jahr 2024 eine neue Leistungsvereinbarung für den Zeitraum 2025 bis 2028 abzuschliessen.
-------	--

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Mit den hier beantragten Ausgaben kann ein Beitrag dazu geleistet werden, die vom GSA und FLAMAG stipulierten Ziele zu erreichen. Gleichzeitig wird damit die gesetzlich erwünschte enge Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern ermöglicht.	Ohne Ausgabenbewilligung für den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung würde die gesetzlich erwünschte enge Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern erschwert.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

1. Januar 2025

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Der Evaluationsbericht bestätigt, dass die Kontrollprozesse der AMKB geeignet dafür sind, die Kontrollen risikoorientiert durchzuführen bzw. mit den eingesetzten Ressourcen mehr Verstösse aufzudecken, als dies bei einer zufälligen Auswahl der Kontrollobjekte der Fall wäre. Weiter wird im Evaluationsbericht ausgeführt, dass erwartet werden darf, dass die pro Kontrolle direkt erzielten Wirkungen, d. h. die Fähigkeit viele Verstösse mit der gegebenen Anzahl Kontrollen aufzudecken, gut sind.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 23. August 2024 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017 geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Prüfergebnis	Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.
---------------------	---

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e](#) und [e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Ausgabenbewilligung für den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung mit der AMKB für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028 hat keinen administrativen Mehraufwand für KMU zur Folge und somit keine Auswirkungen im Sinne des Gesetzes über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz; [SGS 541](#)).

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Abgeltung an den Verein «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB» für die Jahre 2025–2028 wird eine neue einmalige Ausgabe von 3'490'124 Franken bewilligt.
2. Ziff. 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 3. September 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Schlussbericht «Evaluation der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft erbrachten Leistungen seitens der AMKB» vom 8. September 2023

Landratsbeschluss

über Ausgabenbewilligung für die Entrichtung von Betriebsbeiträgen an den Verein «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB» für die Jahre 2025–2028

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Abgeltung an den Verein «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB» für die Jahre 2025–2028 wird eine neue einmalige Ausgabe von 3'490'124 Franken bewilligt.
2. Ziff. 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: